

als einen älteren Studenten denken dürfen, und dieser war für sein ganzes Wohl und Wehe verantwortlich. Insbesondere überwachte er alle Ausgänge in die Stadt, damit die jungen Knaben nicht auf Abwege gerieten. Es wurde gemeinsame Mahlzeit gehalten, und mindestens ein älterer Bakkalaureus ging dabei von Tisch zu Tisch, um allen Übermut zu dämpfen, der sich bei den Jungen zu dreist hervorwagen wollte¹. Der Lehr- und Stundenplan² war bis aufs Tüpfelchen genau geregelt und umfaßte immer sechs Lektionen an einem Tage. Auch bei genauer Durchführung und selbst unter Einrechnung der nötigen Vorbereitung und Wiederholung für die einzelnen Fächer ließ er damit noch immer genug freie Zeit zur Erholung und Beschäftigung mit anderen Dingen, und es war darum wohl eben auch die sonstige allgemeine Überwachung durchaus von nöten. Natürlich war der Hauptteil des Unterrichts, entsprechend den schlechten abendlichen Beleuchtungsverhältnissen, auf die Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden verlegt. Schlag 5 Uhr früh im Sommer, 6 Uhr im Winter begann der Ordinarius mit dem Vortrag, also gleich der vornehmste Lehrer, dessen Stunden selbstverständlich am wenigsten leicht zu schwänzen waren. Die Kollegstunden folgten sich dann im Sommer früh bis 8 Uhr, im Winter bis 9 Uhr und nachmittags zu beiden Jahreszeiten von 1 bis 3 Uhr. Der Ordinarius las dabei in Dekretalien, also geistliches Recht, und sollte das erste und zweite Buch ganz durchnehmen, weil man darin, wie Osse auch noch später (S. 416), den ganzen Prozeßhandel und die Praxis sah. Die zweite und dritte Morgenstunde galten den wichtigsten Titeln des Codex und den Institutionen. Am Nachmittag wurden vornehmlich das fünfte Buch der Dekretalien, die Digesten in allen ihren Teilen und das sechste Buch der Dekretalien mit den Clementinen durchgenommen. Alle diese vorgeschriebenen Vorlesungen sollten von den Doktoren im Laufe von vier Jahren in sich abgeschlossen werden „uf das also der curss in jure gewonlich in 4 jaren complirt und finirt werde und die scholares den in solcher zeit horen mogen“.

Um jede unnötige Versäumnis zu verhindern, war nicht nur den Lehrern in jedem einzelnen Fall die sehr hohe Strafe von $\frac{1}{2}$ Gulden angedroht, sondern sie sollten auch von den

¹ Hecker, Osse S. 392 f.

² Von 1511 Oktober 14 nach Geß in dieser Zeitschrift XVI, 86 f. Im übrigen vgl. Cod. dipl. Sax. II, 9 (Urkundenbuch der Universität Leipzig, hrsg. von Stübel) S. 319 ff. Nr. 254 und teilweise die Ausführungen von Friedberg, Collegium iuridicum S. 44 ff.